

Ein weiterer Antrag zum Kriegswirtschaftssystem liegt außer dem Antrag Roeside vor. Er ist vom Fortschrittler Fegter eingebracht und bezweckt eine schärfere Erfassung der Vorräte. Er lautet:

Nur wenn die Zahl der fressenden Mäuler in ein richtiges Verhältnis gebracht wird zu den vorhandenen Vorräten, ist bei unserer wirtschaftlich abgesperrten Lage eine dauernde Sicherung unserer Volksernährung möglich. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, daß im Oktober der Schweinebestand nicht über 8 Millionen Stück und der Rindviehbestand nicht über 18 Millionen Stück beträgt. Diesen Viehbestand, keinen höheren, vorausgesetzt, würde ich folgendes empfehlen:

1) Die gesamte Ernte an Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Rüben und sonstigen Hackfrüchten und Gemüsen wird bis zur restlosen Ablieferung der Landumlage beschlagnahmt.

2) Der Bedarf des Heeres und der versorgungsberechtigten Bevölkerung an diesen Nahrungsmitteln wird von dem Kriegsernährungsamt festgestellt und unter Zuschlag von 10 v. H. Sicherung auf die Bundesstaaten als Landumlage umgelegt, von diesen auf die Provinzen, von diesen auf die Kreise und von diesen auf die Gemeinden; innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, nach einem kombinierten Schlüssel, der errechnet ist nach der Fläche und der Durchschnittsernte der letzten drei Jahre. Bei Betrieben, in denen weniger als ein Stück Großvieh pro Hektar gehalten wird, kann die Landumlage um 10 v. H. erhöht werden, ebenso bei Betrieben, in denen die Kopfzahl der Selbstversorger pro Hektar unter $\frac{1}{2}$ bleibt. Die Landumlage kann ermäßigt werden für Zwergbetriebe.

3) Innerhalb der Gemeinde sind die sämtlichen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber solidarisch haftbar für die richtige und rechtzeitige Ablieferung der Landumlage.

4) Was nach Ablieferung der Landumlage an den genannten Nahrungsmitteln noch übrig bleibt, darf im eigenen Betriebe verwertet werden, kann an den Kreiskommunalverband zu einem erhöhten Preise, der von dem Kriegsernährungsamt festgesetzt wird, verkauft werden. Auch ein Verkauf von Betrieb zu Betrieb ist gestattet, aber nur mit Genehmigung des Kreiskommunalverbandes.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Gefängnis und Einziehung der widerrechtlich veräußerten Nahrungsmittel oder deren Wert bestraft.